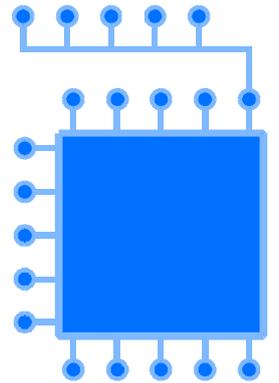


**Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien**

GZ K 39/98



**telekom
control
kommission**

Wien, am 21. Dezember 1998

**Ausschreibungsunterlage zur Erteilung einer Konzession zur
Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels
Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels
selbst betriebener Telekommunikationsnetze**

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Konzession.....	4
1.2.	Prüf- und Informationspflichten.....	4
1.3.	Kostenverantwortung.....	5
1.4.	Konzessionsvergabeverfahren.....	5
1.5.	Antragsteller.....	5
1.6.	Rechte an Antragsunterlagen.....	6
1.7.	Anträge auf Erteilung der Konzession.....	7
1.8.	Kontaktperson des Antragstellers.....	7
1.9.	Abklärungen.....	8
1.10.	Erhebungen - Hilfspersonen.....	9
1.11.	Akteneinsicht.....	9
1.12.	Zustimmung zur Veröffentlichung.....	10
2.	Zielsetzungen.....	10
3.	Telekommunikationsumfeld in Österreich.....	10
4.	Konzessionsvergabeverfahren, Zeitplan und Kriterien für die Konzessionserteilung.....	11
4.1.	Konzessionsvergabeverfahren.....	11
4.2.	Zeitplan.....	12
4.3.	Voraussetzungen für die Konzessionserteilung.....	12
4.3.1.	Notwendige technische Fähigkeiten.....	13
4.3.2.	Qualität der Dienste und Versorgungspflicht (Netzausbau).....	13
4.3.3.	Finanzkraft.....	13
4.3.4.	Erfahrungen im Telekommunikationsbereich sowie in verwandten Geschäftsbereichen.....	14
4.3.5.	Fachkunde.....	14
4.3.6.	Erfüllungsgarantien.....	14
5.	Von Antragstellern zur Verfügung zu stellende Informationen.....	15
5.1.	Form und Inhalt der schriftlichen Anträge.....	15
5.2.	Gliederung der Anträge.....	15
5.3.	Erforderliche Informationen.....	15
5.3.1.	Ordnungsgemäße schriftliche Anträge.....	15
5.3.2.	Angaben über den Antragsteller.....	16
5.3.3.	Gesellschafter des Antragstellers.....	17
5.3.4.	Angaben bei Konsortien.....	19
5.3.5.	Organisation und Management des Antragstellers.....	19
5.3.6.	Geschäftsplan.....	20
5.3.7.	Frequenznutzungsentgelt.....	23
5.3.8.	Technische Fähigkeiten, Erfahrungen im Telekommunikationsbereich sowie in verwandten Geschäftsbereichen, Fachkunde.....	24
5.3.9.	Finanzkraft.....	25
5.3.10.	Versorgungspflicht - Netzausbau.....	26
5.3.11.	Erfüllungsgarantien.....	27
5.3.12.	Vollständigkeitserklärung.....	27
6.	Die Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgelts.....	27
6.1.	Zulassung zur Versteigerung.....	27
6.2.	Mindestgebot.....	28
6.3.	Bankgarantie.....	28

6.4. Zeitpunkt, bis zu dem die Antragsteller das von ihnen angebotene Frequenznutzungsentgelt nachbessern können	29
6.5. Regeln des Versteigerungsverfahrens.....	29
6.6. Zahlungsfrist für den erfolgreichen Antragsteller	29
7. Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens	30
8. Gebühren und Kosten.....	30
8.1. Konzessionsgebühr	30
8.2. Frequenznutzungsgebühren	31
8.3. Kosten der Beratung.....	31

Anlagen

Anlage A	Entwurf der Konzessionsurkunde (samt Anlagen 1 und 2)
Anlage B	Form der Finanzpläne
Anlage C	Annahmen zu Markt und Geschäftsentwicklung
Anlage D	Vollständigkeitserklärung

1. Einleitung

1.1. Konzession

Die Telekom-Control-Kommission (kurz "TKK") beabsichtigt, gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften und dem Telekommunikationsgesetz (BGBl I 100/1997 in der geltenden Fassung; kurz "TKG") in Österreich eine weitere befristete Konzession mit bundesweiter Versorgungspflicht für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze im für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich zu erteilen. Der erfolgreiche Konzessionswerber wird berechtigt sein, ein DCS-1800 Mobiltelefonnetz zu errichten und zu betreiben und auch sonstige öffentliche Mobilfunkdienste im DCS-1800 Bereich in Österreich anzubieten.

Die Antragsteller müssen ihre Anträge gemäß Kapitel 5 dieser Ausschreibungsunterlage einreichen. Der erfolgreiche Konzessionswerber wird aufgrund des in Kapitel 4 und 6 dargestellten Verfahrens ermittelt.

Nähere Einzelheiten zu den Rahmenbedingungen der Konzessionserteilung enthält der Entwurf der Konzessionsurkunde samt deren Anlagen (Anlage A), die dem eigentlichen Konzessionsbescheid als integrierender Bestandteil angeschlossen wird. Die TKK behält sich vor, Inhalt und Nebenbestimmungen der Konzessionsurkunde bis zur Konzessionserteilung abzuändern.

1.2. Prüf- und Informationspflichten

Jeder Antragsteller ist aufgefordert, selbst eine Prüfung der in diesen Ausschreibungsunterlagen samt Anlagen zur Verfügung gestellten Informationen durchzuführen und allfällige Anmerkungen bzw. Berichtigungen, etwa aus technischer Sicht, der TKK mitzuteilen.

1.3. Kostenverantwortung

Antragsteller haben sämtliche Kosten, somit ihre oder in ihrem Namen, von ihren Mitgliedern oder durch Mitarbeiter verursachten Kosten, und zwar direkt oder indirekt, ausschließlich selbst zu tragen. Die TKK übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung irgendeiner Art für Kosten, die einem Empfänger dieser Ausschreibung, einer verbundenen Gesellschaft, einem Mitglied oder Mitarbeiter des Empfängers, aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an dieser Ausschreibung entstehen, ungeachtet dessen, ob sich diese Personen um die Konzession bewerben oder nicht. Auf die Bestimmung des § 22 (5) TKG, 2. und 3. Satz, und auf Kapitel 7 der Ausschreibungsunterlage wird hingewiesen.

1.4. Konzessionsvergabeverfahren

Die Konzession wird aufgrund des TKG erteilt. Anzuwenden sind auch die in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der geltenden Fassung (kurz "AVG").

Die Konzession wird jenem Antragsteller erteilt, der die Voraussetzungen nach § 22 (1) Z 1 iVm § 15 (2) TKG erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet; dies wird nach Maßgabe des § 21 TKG durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts festgestellt (§ 22 (1) Z 2 TKG).

Das Konzessionsvergabeverfahren gliedert sich damit in zwei Stufen: In der ersten Stufe wird für jeden Antragsteller einzeln geprüft, ob er die Voraussetzungen nach § 22 (1) Z 1 iVm § 15 (2) TKG erfüllt. In der zweiten Stufe wird nach Maßgabe des § 22 (1) Z 2 TKG im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens ermittelt, welcher der geeigneten Antragsteller das höchste Frequenznutzungsentgelt bietet (zu den Einzelheiten des Konzessionsvergabeverfahrens vgl. Kapitel 4; zum Frequenznutzungsentgelt vgl. Kapitel 5.3.7 und Kapitel 6).

1.5. Antragsteller

Jedes Unternehmen kann sich um die ausgeschriebene Konzession - auch im Rahmen von Konsortien - nur einmal bewerben. Der Antragsteller muß Rechtspersönlichkeit haben und voll handlungsfähig sein.

Unternehmen, die nach § 41 österreichisches Kartellgesetz 1988 in der Fassung BGBl 520/1995 (kurz "KartG") miteinander zusammengeschlossen sind, gelten als ein Unternehmen.

Ausgeschlossen im Sinne des § 125 (3a) TKG von der Konzessionserteilung sind die bestehenden Inhaber einer österreichischen Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk. Dazu zählen auch Unternehmen, die mit diesen Inhabern im Sinne des § 41 KartG zusammengeschlossen sind.

Sollte nach den anwendbaren österreichischen oder EU-rechtlichen Bestimmungen bei einem Antragsteller direkt oder indirekt ein Zusammenschlußtatbestand erfüllt sein, so hat der Antragsteller der TKK durch Vorlage der entsprechenden Anzeigen bzw. Anmeldungen beim Kartellgericht bzw. den Kartellbehörden und den erforderlichen gerichtlichen bzw. behördlichen Erledigungen die Einhaltung der kartellrechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen. Sollten die notwendigen gerichtlichen bzw. behördlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen sein, so hat der Antragsteller in geeigneter Weise zu begründen, daß kein Untersagungsgrund für den Zusammenschluß vorliegt.

Ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder jegliche - auch indirekte oder mittelbare - Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Antragsteller während des Verfahrens ist unzulässig. Antragsteller werden darüber hinaus auf § 15 des Entwurfs der Konzessionsurkunde (Anlage A) hingewiesen.

1.6. Rechte an Antragsunterlagen

Mit dem Konzessionsantrag stimmt der Antragsteller unwiderruflich zu, daß die TKK und die in Punkt 1.10 genannten Hilfspersonen alle im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen für die Zwecke des Verfahrens und die Überprüfung der Einhaltung des Bescheides und alle sonst mit der Konzession zusammenhängenden Verfahren uneingeschränkt verwenden dürfen.

1.7. Anträge auf Erteilung der Konzession

sind zu richten an

Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
A-1060 Wien
Österreich

Der Konzessionsantrag (kurz "Antrag") muß verschlossen (z.B. Umschlag, Paket) mit dem Vermerk "DCS-1800-Konzession" bis 24. Februar 1999, 14.00 Uhr (Ortszeit) bei der TKK einlangen. Nach diesem Zeitpunkt eingelangte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge müssen schriftlich in einem Original, neun (9) Kopien in deutscher Sprache sowie in elektronisch lesbarer Form (CD-ROM oder Diskette in MS-Word bzw. Excel-Format) eingereicht werden. Eine der Kopien ist ungebunden einzureichen.

Änderungen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig. Dies gilt nicht für die in der Ausschreibung und in diesen Ausschreibungsunterlagen vorgesehene Möglichkeit der Nachbesserung des Frequenznutzungsentgelts. Anträge können nach Ablauf der Ausschreibungsfrist nicht zurückgezogen werden.

Der Antrag darf nicht mehr als 300 Seiten in einer 12-Punkt-Schrift (für Anlagen B und C gilt keine Schriftnormierung) umfassen. Erforderliche Drucksachen, wie z.B. Geschäftsberichte, können jedoch zusätzlich und zwar auch in englischer Sprache angeschlossen werden.

1.8. Kontaktperson des Antragstellers

Die Antragsteller haben in ihrem Antrag eine Kontaktperson zu nennen (vgl. 5.3.2.14). Dem Antrag ist weiters eine firmenmäßig gezeichnete unbeschränkte Zustellvollmacht des Antragstellers, lautend auf diese Kontaktperson, anzuschließen. Im Fall des Wechsels der Kontaktperson ist jeweils fristgerecht eine neue unbeschränkte Zustellvollmacht vorzulegen.

1.9. Abklärungen

Für Zwecke der Vorbereitung ihres Antrages können die Antragsteller allfällige Fragen zur Ausschreibungsunterlage im Rahmen von zwei Fragerunden mit der TKK klären. Die TKK behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird.

Fragen können an die TKK ausschließlich per Fax (0043 1 58058 9699) oder schriftlich in der ersten Fragerunde bis einschließlich 8. Januar 1999, 12 Uhr Ortszeit (Datum und Uhrzeit des Einlangens) erfolgen. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt ausschließlich per Fax oder schriftlich spätestens am 22. Januar 1999 (Datum der Versendung).

In der zweiten Fragerunde können Fragen in derselben Form wie in der ersten Fragerunde bis einschließlich 29. Januar 1999, 12 Uhr Ortszeit (Datum und Uhrzeit des Einlangens) an die TKK gerichtet werden. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt ausschließlich per Fax oder schriftlich spätestens am 10. Februar 1999 (Datum der Versendung).

Die an die TKK gerichteten Fragen werden pro Fragerunde gesammelt. Die Fragen und Antworten werden gesammelt und ohne Nennung der Anfragenden an alle Antragsteller weitergeleitet.

Ist es aus der Sicht der TKK notwendig oder zweckmäßig, mit den Antragstellern Fragen abzuklären, so erklärt sich der Antragsteller mit der Antragstellung unwiderruflich bereit, diese innerhalb der von der TKK im Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist zu beantworten und verlangte Informationen nachzureichen.

1.10. Erhebungen - Hilfspersonen

Wegen der Komplexität dieses Ausschreibungsverfahrens wird sich die TKK bei ihren Ermittlungen und Erhebungen Hilfspersonen (z.B. Unternehmens- und Rechtsberater) bedienen und sich von diesen beraten lassen. Dies betrifft unter anderem (aber keinesfalls ausschließlich) die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, Erhebungen im Zusammenhang mit den oben in 1.9 genannten Abklärungen, Erhebungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignungskriterien gemäß § 15 (2) TKG und die Unterstützung beim Versteigerungsverfahren gemäß Kapitel 6.

1.11. Akteneinsicht

Allen Antragstellern ist auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang zu gewähren. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig (§ 17 AVG).

Die TKK anerkennt, daß im vorliegenden Verfahren zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeiführen kann. Ferner können Informationen Gegenstand des Verfahrens sein, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die TKK behält sich daher vor, die betreffenden Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Um die Vertraulichkeit der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten sensiblen Informationen zu gewährleisten, werden die Antragsteller eingeladen, ihre Anträge in der in Kapitel 5.2 vorgesehenen Art in zwei Bände zu gliedern. Band 1 mit dem in Kapitel 5.2 genannten Inhalt wird der Akteneinsicht zugänglich sein. Für Band 2 mit dem in Kapitel 5.2 genannten Inhalt geht die TKK davon aus, daß der Inhalt gemäß § 17 (3) AVG von der Akteneinsicht auszunehmen ist. Die TKK behält sich darüber hinaus vor, weitere Aktenbestandteile im Sinne des § 17 (3) AVG von der Akteneinsicht auszunehmen. Ebenso behält sich die TKK vor, Aktenbestandteilen der Akteneinsicht zugänglich zu machen, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde nicht gegeben ist.

Die Antragsteller verpflichten sich, Informationen über andere Antragsteller, die sie aufgrund dieses Verfahrens erlangen, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden.

1.12. Zustimmung zur Veröffentlichung

Der Antragsteller hat in seinem Antrag anzugeben, daß er mit seiner Veröffentlichung als Inhaber der hier zu erteilenden Konzession; einschließlich der Zusammensetzung der Gesellschaft sowie der Anteile der Gesellschafter als auch der Veröffentlichung des Konzessionsbescheides einverstanden ist, falls ihm die Konzession erteilt wird.

2. Zielsetzungen

Die Erteilung einer weiteren Mobilfunkkonzession dient der Verwirklichung der Zielsetzungen des TKG, insbesondere der in § 1 (2) und § 32 (1) Z 1, 2 und 5 TKG genannten Ziele.

Im Sinne des § 125 (3a) TKG sind die spezifischen Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere zur Sicherstellung des effektiven Wettbewerbs im Sinne des Art. 2 (4) der Richtlinie 96/2/EG zu beachten.

Die Vergabe der Mobilfunkkonzession wird im Sinne des § 22 (2) TKG nach den Grundsätzen eines offenen, fairen und nicht diskriminierenden Verfahrens vorgenommen.

3. Telekommunikationsumfeld in Österreich

Die Telekom Austria AG (kurz „TA“) ist derzeit auf den Märkten der Festnetzsprachtelefonie, des öffentlichen Anbietens von Mietleitungen und der Zusammenschaltung der marktbeherrschende Telekommunikationsanbieter in Österreich. Derzeit betreibt die TA rund 3,9 Mio. Festnetzanschlüsse, davon 245.000 ISDN-Anschlüsse. Dies entspricht einer Dichte von 49 Anschlüssen pro 100 Einwohner. Neben der TA gibt es derzeit 28 konzessionierte Festnetzbetreiber.

Auf dem Markt für öffentliche mobile Sprachtelefonie gibt es derzeit drei Betreiber mit bundesweiter Versorgungspflicht. Die Mobilkom Austria AG, ein Unternehmen im Mehrheitseigentum der TA, betreibt derzeit ein analoges TACS-900 Netz sowie ein GSM-900 Netz. Die max.mobil Gesellschaft für Telekommunikation GmbH betreibt ein GSM-900 Netz. Der dritte Betreiber, Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH betreibt ein DCS-1800 Netz, welches 1998 seinen kommerziellen Betrieb aufgenommen hat.

Derzeit gibt es in Österreich rund 1,9 Mio. Mobiltelefonteilnehmer, was einer Penetration von rund 24 %, bezogen auf die Wohnbevölkerung Österreichs, entspricht.

Im Sinne von § 125 (3a) TKG ist die Vergabe von weiteren, nicht bundesweiten Konzessionen im für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich geplant.

Die Vergabe von Konzessionen für Mobilfunk der dritten Generation (UMTS) ist entsprechend der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die koordinierende Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems der dritten Generation in der Gemeinschaft vom 30. November 1998 (noch nicht veröffentlicht) und dem darin vorgesehenen Zeitplan beabsichtigt.

Weitere Informationen über den österreichischen Telekommunikationsmarkt können der Homepage der Telekom Control GmbH (www.tkc.at) entnommen werden.

4. Konzessionsvergabeverfahren, Zeitplan und Kriterien für die Konzessionserteilung

4.1. Konzessionsvergabeverfahren

Die Auswahl des erfolgreichen Konzessionswerbers erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe wird nach Ende der Ausschreibungsfrist die Eignung des Antragstellers als vierter Anbieter von digitalen zellularen Mobilfunkdiensten in Österreich im Sinne des § 22 (1) Z 1 iVm § 15 (2) TKG überprüft. Es sollen jene Konzessionswerber ermittelt werden, welche die im § 15 (2) TKG genannten Voraussetzungen (wie in dieser Ausschreibungsunterlage und im Entwurf der Konzessionsurkunde, Anlage A, spezifiziert) erfüllen. In der ersten Stufe des Verfahrens erfolgt keine Reihung der Antragsteller, sondern die Eignungsprüfung für die Teilnahme an der zweiten Stufe des Konzessionsvergabeverfahrens.

Nach Beendigung der Eignungsprüfung wird die TKK gemäß § 22 (7) TKG jene Konzessionswerber vom weiteren Konzessionsvergabeverfahren ausschließen, die die grundsätzlichen Bedingungen, eine Konzession zu erlangen, gemäß § 15 (2) TKG nicht erfüllen. Dies wird mit Bescheid festgestellt. Vor Bescheiderlassung wird die TKK den Konzessionswerbern die Ergebnisse der Eignungsprüfung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme mitteilen.

Jene Konzessionswerber, die nicht gemäß § 22 (7) TKG vom weiteren Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen werden, haben in der zweiten Stufe des Verfahrens das Recht, bis zu dem in der Ausschreibung und in Kapitel 6 der Ausschreibungsunterlage festgesetzten Zeitpunkt das von ihnen angebotene Frequenznutzungsentgelt nachzubessern. Das höchste angebotene Frequenznutzungsentgelt wird im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens ermittelt, dessen Grundzüge in Kapitel 6 erläutert und dessen Einzelheiten von der TKK fristgerecht (vgl. Kapitel 6.5) festgesetzt werden. Die Konzession ist gemäß Art. 22 (8) TKG jenem Antragsteller zu erteilen, der die effizienteste Nutzung der mit der Konzession verbundenen Frequenzen dadurch am besten gewährleistet, daß er das höchste Frequenznutzungsentgelt bietet.

Das folgende Kapitel 4.2 enthält den Zeitplan für das Verfahren. Das daran anschließende Kapitel 4.3. sowie der Entwurf der Konzessionsurkunde (Anlage A) spezifizieren die in § 15 (2) TKG genannten Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung. In Kapitel 5 werden sodann die hierfür jedenfalls erforderlichen Nachweise genannt sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Antragsunterlagen näher erläutert. Damit soll die Vergleichbarkeit der Anträge sichergestellt werden.

4.2. Zeitplan

Aktivität	Datum
Veröffentlichung der Ausschreibung	21. Dezember 1998
Fragenbeantwortung durch TKK, 1. Runde	
Einlangen der Fragen bis	8. Januar 1999 /12.00 Uhr (Ortszeit)
Fragebeantwortung spätestens	22. Januar 1999
Fragenbeantwortung durch TKK, 2. Runde	
Einlangen der Fragen bis	29. Januar 1999/12.00 Uhr (Ortszeit)
Fragebeantwortung spätestens	10. Februar 1999
Ende der Ausschreibungsfrist am	24. Februar 1999/14.00 Uhr (Ortszeit)
Versteigerungsverfahren voraussichtlich	April 1999
Konzessionserteilung bis spätestens	31. Juli 1999

4.3. Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

Die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung und damit für die Zulassung zur zweiten Verfahrensstufe werden im Sinne des § 22 (1) Z 1 iVm § 15 (2) TKG auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt:

4.3.1. *Notwendige technische Fähigkeiten*

Der Antragsteller muß über alle technischen Fähigkeiten, die für die Ausübung der hier zu vergebenden Konzessionsrechte notwendig sind, verfügen. Er muß insbesondere Gewähr dafür bieten, daß er die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Konzessionsrechte erforderlichen technischen Fähigkeiten haben wird (vgl. Kapitel 5.3.8).

4.3.2. *Qualität der Dienste und Versorgungspflicht (Netzausbau)*

Es darf kein Grund zur Annahme bestehen, daß der Antragsteller den beantragten Dienst gemäß der zu erteilenden Konzession, insbesondere was die Qualität und die Versorgungspflicht betrifft, nicht erbringen wird. In diesem Zusammenhang erachtet die TTK die in Kapitel 5, insbesondere die in Kapitel 5.3.6 (Geschäftsplan) geforderten Informationen als unerläßlich. Ferner werden hiebei die Finanzkraft des Antragstellers (vgl. unten 4.3.3), seine Erfahrungen im Telekommunikationsbereich sowie in verwandten Geschäftsbereichen (vgl. unten 4.3.4) und seine Fachkunde (vgl. unten 4.3.5) berücksichtigt (vgl. auch Kapitel 5.3.8).

Im Zusammenhang mit der Versorgungspflicht wird insbesondere geprüft, inwieweit der Antragsteller die im Entwurf der Konzessionsurkunde (Anlage A) vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich Bevölkerungsversorgung, Zeitplan für Netzausbau und Vorgangsweise bei der Implementierung zukünftiger technischer Standards bewältigen wird (vgl. Kapitel 5.3.10).

4.3.3. *Finanzkraft*

Dieses Projekt ist kapitalintensiv und der Sache nach langfristig. Antragsteller müssen zeigen, daß sie über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um die hohen Kapital- und Betriebskosten decken zu können, die notwendigerweise entstehen (vgl. Kapitel 5.3.9).

Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Finanzstärke und -stabilität des Antragstellers auch bei einer weiteren Erhöhung des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes in der zweiten Verfahrensstufe ihre Plausibilität nicht verliert.

Bei Konsortien wird auch die Wahrscheinlichkeit der Stabilität der Konsortialbeziehungen beurteilt.

4.3.4. Erfahrungen im Telekommunikationsbereich sowie in verwandte Geschäftsbereichen

Entscheidungsrelevant sind die Erfahrungen im Telekommunikationsbereich und in verwandten Geschäftsbereichen, und zwar insbesondere in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunknetzen und das Zurverfügungstellen von öffentlichen Mobilfunkdiensten (vgl. Kapitel 5.3.8).

4.3.5. Fachkunde

Der Antragsteller muß ferner Gewähr dafür bieten, daß die bei der Ausübung der Konzessionsrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Geprüft wird unter anderem, ob der Antragsteller über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der hier ausgeschriebenen Mobilfunkdienste und die Vermarktung der Dienste notwendig bzw. von Vorteil sind, verfügt (vgl. Kapitel 5.3.8).

4.3.6. Erfüllungsgarantien

Es ist unerlässlich, daß sich der erfolgreiche Konzessionswerber auch tatsächlich an alle Punkte seines Antrags hält, und zwar insbesondere an die in Bezug auf den Ausbau des Netzes übernommenen besonderen Verpflichtungen. Die TTK erwartet, daß die Antragsteller Erfüllungsgarantien gemäß Kapitel 5.3.11 und §§ 20 ff Entwurf der Konzessionsurkunde (Anlage A) anbieten. Die Erfüllungsgarantien müssen durch eine abstrakte Bankgarantie einer erstklassigen Bank unterlegt sein.

5. Von Antragstellern zur Verfügung zu stellende Informationen

5.1. Form und Inhalt der schriftlichen Anträge

Anträge müssen schriftlich gemäß den Bestimmungen des Kapitels 1.7 eingereicht werden.

Kapitel 5.3 dieser Ausschreibung enthält die von der Behörde für eine vollständige und ordnungsgemäße Beurteilung der Bewerbung erforderlich erachteten Informationen.

5.2. Gliederung der Anträge

Im Zusammenhang mit dem im Kapitel 1.11 geregelten Recht auf Akteneinsicht werden die Antragsteller eingeladen, ihre Anträge in zwei getrennten Bänden einzureichen, welche die Informationen wie folgt enthalten:

Band 1: Kapitel 5.3.2.1.-5., 5.3.2.9.-12., 5.3.2.14, 5.3.3.1.-6., 5.3.8 sowie Vollständigkeitserklärung gemäß Anlage D

Band 2: Kapitel 5.3.2.6.-8., 5.3.2.13., 5.3.2.15.-16., 5.3.3.7.-8., 5.3.4., 5.3.5., 5.3.6 samt Finanzplänen gemäß Anlage B und Annahmen zur Markt- und Geschäftsentwicklung gemäß Anlage C, Kapitel 5.3.7, 5.3.9, 5.3.10 und 5.3.11. Kapitel 5.3.2.6.-7., 5.3.2.13., 5.3.2.15, 5.3.3.7.-8., 5.3.4.3.-4. dienen zur zusätzlichen Information. Das Einreichen dieser Kapitel liegt im Ermessen des Antragstellers.

5.3. Erforderliche Informationen

5.3.1. Ordnungsgemäße schriftliche Anträge

Ordnungsgemäße schriftliche Anträge müssen die in 5.2 geforderten Informationen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag auch eine Vollständigkeitserklärung (vgl. unten 5.3.12 und Anlage D) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, daß der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen vollständig und richtig enthält.

5.3.2. *Angaben über den Antragsteller*

Im Zuge der Bewertung ist Einblick in die Organisation des Antragstellers erforderlich; unter anderem sind genaue Angaben über die Rechts- und Finanzsituation, Geschäftsführung und Eigentümerstruktur zu machen.

Folgende Informationen über den Antragsteller sind gemäß 5.2 zu erteilen:

- 5.3.2.1. Name, Sitz, Datum und Ort der Gründung, samt aktuellem Auszug aus dem Firmenbuch (wenn anwendbar).
- 5.3.2.2. Art und Anzahl der Kapitalanteile, Nennwert der Kapitalanteile und mit jeder Art von Anteilen verbundene Stimm- und Dividendenrechte.
- 5.3.2.3. Das gezeichnete Kapital jeder Art von Kapitalanteilen sowie genaue Angaben über Gesellschafter zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags sowie jedwede vorhersehbaren Veränderungen in dieser Hinsicht.
- 5.3.2.4. Anzahl, Wert und Rechte (einschließlich Umtauschrechte) in bezug auf sämtliche Optionen, Berechtigungsscheine, Vorzugsaktien oder Anleihekapital sowie andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere.
- 5.3.2.5. Vollständige Namen und Adressen sämtlicher Vorstände/Geschäftsführer und Prokuristen unter Angabe von Exekutivfunktionen und anderen Positionen.
- 5.3.2.6. Genaue Angaben über leitende Angestellte des Antragstellers, die nicht einer der vorgenannten Kategorien angehören, aber auf das operative Geschäft des Antragstellers wesentlichen Einfluß haben werden.
- 5.3.2.7. Angabe von Vorstrafen oder Insolvenzverfahren irgendeiner in 5.3.2.5 und 5.3.2.6 genannten Person.
- 5.3.2.8. Eine Kopie des Gesellschaftsvertrages in der derzeit geltenden Fassung sowie des Syndikatsvertrages bzw. Konsortialvertrages (falls anwendbar).
- 5.3.2.9. Angaben über Banken, Berater, Juristen, Wirtschaftsprüfer und andere professionelle Berater, die der Antragsteller für das vorliegende Verfahren ernannt oder vorgesehen hat.
- 5.3.2.10. Beschreibung der Geschäftstätigkeit und des Sitzes.
- 5.3.2.11. Eine Kopie der geprüften (falls anwendbar) Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (falls anwendbar).

- 5.3.2.12. Zusammenfassungen wesentlicher Finanzdaten (Umsatz- und Ergebnisdaten) für die vergangenen fünf Jahre (falls anwendbar).
- 5.3.2.13. Kurze Beschreibung der Hauptgläubiger und der aushaftenden Beträge.
- 5.3.2.14. Name der vom Antragsteller ernannten Kontaktperson, welche die Bewerbung betreut, unter Angabe von Telefon- und Faxnummern sowie Postadresse.
- 5.3.2.15. Nachweise, daß allfällige behördliche Genehmigungen, Nichtuntersagungen und dergleichen auf nationaler und internationaler Ebene, wie etwa Übereinstimmung mit EU-Recht (z.B. Fusionskontrollbestimmungen) vorhanden sind bzw. Begründungen im Sinne des Kapitels 1.5., 4. Absatz.
- 5.3.2.16. Alle anderen Belange, deren Mitteilung oder Verschweigung die Entscheidung der TTK bei Erteilung der Konzession wesentlich beeinflussen können.

5.3.3. *Gesellschafter des Antragstellers*

Hier soll nachgewiesen werden, wer hinter dem Antragsteller steht.

Für jeden Gesellschafter, Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien oder Anleihekapital oder anderen vom Antragsteller ausgegebenen Wertpapieren sind gemäß 5.2 folgende Informationen zu erteilen:

- 5.3.3.1. Name, Sitz, Datum und Ort der Gründung (falls anwendbar).
- 5.3.3.2. Hauptsitz und Beschreibung der Hauptgeschäftstätigkeit.
- 5.3.3.3. Beziehung zum Antragsteller (z.B. Anzahl und Art der gehaltenen Kapitalanteile oder Wertpapiere).
- 5.3.3.4. Konzernholdinggesellschaft.
- 5.3.3.5. Kopien der geprüften (falls anwendbar) Jahresabschlüsse der vergangenen drei Jahre (falls anwendbar).
- 5.3.3.6. Zusammenfassung der wesentlichen Finanzdaten (Umsatz- und Ergebnisdaten) der vergangenen fünf Jahre (falls anwendbar).
- 5.3.3.7. Kurze Beschreibung der Hauptgläubiger und der aushaftenden Beträge.
- 5.3.3.8. Gleiche Nachweise wie in 5.3.2.15 hinsichtlich der Gesellschafter.

Für den Fall, daß irgendeine Person Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten hält, muß darauf hingewiesen und müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, daß der Antragsteller eine Vielzahl von Gesellschaftern hat, ist die vorgenannte Information für die Hauptgesellschafter zur Verfügung zu stellen. Bei Minderheitsgesellschaftern mit geringerem Kapitalanteil (bis 5%) genügen allgemeine Angaben. Die TKK wird in diesem Zusammenhang weitere Informationen verlangen, falls sie dies für erforderlich erachtet.

Falls der Gesellschafter einem Konzern angehört, müssen auch die konsolidierten wesentlichen Finanzdaten dieses Konzerns zur Verfügung gestellt werden.

5.3.4. Angaben bei Konsortien

Falls Gesellschafter eines Antragstellers ein Konsortium oder Gemeinschaftsunternehmen bilden, sind gemäß 5.2 folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- 5.3.4.1. Die Rolle jedes Mitglieds des Konsortiums und Angaben darüber, welche besonderen Ressourcen, Erfahrungen oder Fachkenntnisse jedes Mitglied einbringt.
- 5.3.4.2. Die Art der Beziehung zwischen den Mitgliedern sowie genaue Angaben über:
 - Syndikatsvertrag, Konsortialvertrag bzw.
 - Joint-Venture Vereinbarung;
 - Absichtserklärung;
 - Gesellschaftervereinbarung.
- 5.3.4.3. Genaue Angaben über vorgesehene Managementstrukturen und Verwaltungsstruktur des Antragstellers.
- 5.3.4.4. Gleiche Nachweise wie in 5.3.2.15 hinsichtlich der Konsortialmitglieder.

5.3.5. Organisation und Management des Antragstellers

Über den Antragsteller müssen folgende Angaben zur Verfügung gestellt werden:

- 5.3.5.1. Organigramm unter Angabe der wichtigsten Funktionen und vorgesehenen Positionen sowie die Namen allfälliger für diese Positionen vorgesehener Personen samt Einsatzort.
- 5.3.5.2. Kurze Lebensläufe sämtlicher Vorstände/Geschäftsführer und Prokuristen einschließlich Erklärungen über weitere Tätigkeiten dieser Personen und sämtliche Vereinbarungen oder Geschäfte, die einen Interessenskonflikt begründen könnten.
- 5.3.5.3. Beschäftigungsplan sowie Vorschläge darüber, wie der Antragsteller gewährleisten will, daß er auf allen Ebenen kurz- und langfristig über genügend Fachpersonal verfügt.
- 5.3.5.4. Ort der tatsächlichen Hauptverwaltung, Ort der Steuerung der Software und Hardware sowie der Instandhaltungseinrichtungen.

5.3.6. Geschäftsplan

Die Antragsteller haben Geschäftspläne für die beantragten Dienste gemäß der zu erteilenden Konzession aufgrund ihrer Strategie, ihrer Markteinschätzung sowie ihrer Einschätzung des operativen Geschäftes der nächsten zehn (10) Jahre zu erstellen. Um einen Vergleich der Anträge zu ermöglichen, haben die Antragsteller jedenfalls Angaben in den folgenden Bereichen zur Verfügung zu stellen:

5.3.6.1. Strategie

Eine Beschreibung der langfristigen Strategie des Antragstellers für die Umsetzung sowie Ausführungen darüber, wie die Erteilung der Konzession in diese Planung passen würde. Die Beschreibung der Strategie soll auch Einschätzungen der Antragsteller hinsichtlich der Einführung neuer Technologien wie z.B. UMTS oder auch der Auswirkung der Konvergenz von Festnetz und Mobilfunk enthalten.

5.3.6.2. Marktbewertung

Der Antragsteller soll sein Verständnis der Bedürfnisse der Benutzer von Telekommunikationsdiensten in Österreich und der für die Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Maßnahmen darlegen. Weiters sind die anzubietenden Dienste genau zu benennen und die beabsichtigte Preispolitik darzustellen.

Folgende Punkte sollen bei der Marktbewertung Berücksichtigung finden

- Vorschau für 10 Jahre über:
 - Teilnehmerentwicklung
 - Umsatzentwicklung
 - Marktanteil (Teilnehmer und Umsatz)
 - Über die prognostizierte Marktentwicklung durchgeführte Marktforschungsaktivitäten (primär und sekundär)
 - Marktpenetration
 - Marktsegmentierung
 - Tarifpolitik
 - Geplante Tarifpakete/Tarifmodellierung
 - Churn (pro Kundensegment)/Churnmanagement

- Produkte-/Diensteentwicklung und Nutzung pro Kunde pro Segment
- Roaming
- Vertriebsstruktur
- Provisionssysteme/Rabatte
- Werbung/PR
- Kundendienst/Customer Care
- Endgerätepolitik

5.3.6.3. Finanzpläne

Der Antragsteller muß Finanzpläne als Beweis für die wirtschaftliche Durchführbarkeit seines Geschäftsplanes und die Angemessenheit seiner Finanzierungszusagen beibringen.

Finanzpläne sind für einen Zeitraum von 10 Kalenderjahren, beginnend mit 1999, dem Jahr, in dem die Konzession voraussichtlich erteilt wird, zur Verfügung zu erstellen. Die Planungsdaten sind in nominalen Werten und in österreichischen Schilling zu erstellen. Eine jährliche Inflationsrate von 2 % ist der Planungsrechnung zugrunde zu legen.

Die Finanzpläne sind **unter** Berücksichtigung des angebotenen Frequenznutzungsentgelts zu erstellen.

Die Grundsätze der Rechnungslegung und Buchführung müssen dem Österreichischen Rechnungslegungsgesetz 1990 idgF, §§ 189 bis 283 Österreichisches Handelsgesetzbuch entsprechen. Die Finanzpläne müssen mit einer Bestätigung eines beeideten Wirtschaftsprüfers versehen sein. Diese Bestätigung dient nicht dazu, den Finanzplänen als solchen Gültigkeit zu verleihen, sondern dem Nachweis, daß die angewendeten Grundsätze der Rechnungslegung und Buchführung den verlangten Erfordernissen entsprechen.

Die Finanzinformation soll jedenfalls enthalten:

- (i) Jährliche Gewinn- und Verlustrechnungen;
- (ii) Jahresbilanzen;
- (iii) Jährlichen Cashflow Bericht;
- (iv) Anlagenspiegel

Anlage B enthält den Vorschlag der einzuhaltenden Form für die Finanzpläne. Diese Form sollte von den Antragstellern eingehalten werden; zusätzliche Informationen können jedoch zur Verfügung gestellt werden, falls dies für die TKK für die Beurteilung der Finanzlage des vorgesehenen Dienstes hilfreich ist. Jede solche Information ist als solche kenntlich zu machen.

Die Antragsteller sollen die ihren Plänen zugrundeliegenden Annahmen präzisieren. Anlage C dient dafür als Vorschlag; die Antragsteller können jedoch davon abweichende und/oder weitere Detailangaben machen, soweit dies ihrer Bewerbung dient. Insbesondere werden detaillierte Darstellungen folgender Bereiche erwartet:

- Umsatzaufgliederung nach Tarifpaket mit Darstellung von Kundenanzahl, Nutzungsprofil (peak/off peak-Umsätze), Grundgebühren, Roaming, Überleitung zu Interconnectionnebenrechnung);
- Barwertberechnung des Free Cashflow nach der Entity-Methode unter Zugrundelegung folgender Zinssätze: 6%, 8%, 10%, 12%, 14%, 16%, 18%, 20% sowie unter der Annahme, daß die ewige Rente ab Periode 11 dem Free Cash Flow der Periode 10, abzüglich der Abschreibungen der Periode 5 entspricht;
- Angabe des kumulierten Cashflow jeder Periode sowie des maximalen Finanzierungsbedarfs (vor und nach Zinsen);
- Angaben über Finanzierung;
- Angaben über Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen;
- Sensitivitätsrechnung unter Variation (+ 10 % und – 10 %) mindestens folgender Variablen:
 - Umsatz
 - Teilnehmer
 - Marktpenetration
 - Investitionsvolumen

Die wichtigsten Annahmen, von denen die Erreichung der Pläne abhängt, sollten erläutert werden. Sensitivitätsanalysen sind durchzuführen, um den Einfluß zu veranschaulichen, den Änderungen dieser Annahmen insbesondere auch im Hinblick auf die zweite Stufe des Verfahrens (mögliche Erhöhung des Konzessionsentgeltes) auf die geschätzten Ergebnisse haben.

Antragsteller werden auf das Kriterium der Finanzstärke hingewiesen. Sie sollten sicherstellen, daß die Finanzpläne mit den Angaben über den/die Kapitalgeber und die Sicherheit der Finanzierung im Einklang stehen.

Die Angaben gem. Anlagen B und C sind auch im Format Excel so zu übermitteln, daß die Berechnungsformeln einer Analyse zugänglich sind.

5.3.7. *Frequenznutzungsentgelt*

Antragsteller müssen im Konzessionsantrag ein Frequenznutzungsentgelt anbieten, das mit den Zielsetzungen des TKG im Einklang steht, insbesondere eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sichert (§ 21 TKG; dazu vgl. auch Kapitel 6.2).

Das Frequenznutzungsentgelt ist als einmalige, bei Konzessionserteilung zu leistende Zahlung anzubieten. Terminzahlungen, Dividenden und Gewinnbeteiligungen werden als Frequenznutzungsentgelt nicht akzeptiert.

Der Antragsteller hat darzulegen, inwieweit durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts eine effiziente Nutzung der mit der Konzession verbundenen Frequenzen gewährleistet ist. Andererseits haben die Antragsteller darauf zu achten, daß das im Antrag angebotene Frequenznutzungsentgelt sowie jedes im Rahmen des Versteigerungsverfahrens gebotene Frequenznutzungsentgelt nicht im Widerspruch zu der im Antrag dargestellten finanziellen Lage und der voraussichtlichen Geschäftsgebarung stehen.

Der Antragsteller muß durch eine Bankgarantie, die dem Konzessionsantrag beizulegen ist, nachweisen, daß er in der Lage ist, den von ihm als Frequenznutzungsentgelt angebotenen Betrag bei Konzessionserteilung zu bezahlen. Die Einzelheiten der Bankgarantie sind in Kapitel 6.3 geregelt.

5.3.8. Technische Fähigkeiten, Erfahrungen im Telekommunikationsbereich sowie in verwandten Geschäftsbereichen, Fachkunde

Antragsteller müssen nachweisen, daß sie über alle technischen Fähigkeiten, die für die Ausübung der hier zu vergebenden Konzessionsrechte notwendig sind, verfügen. Ferner haben die Antragsteller ihre Erfahrungen im Telekommunikationssektor sowie in verwandten Geschäftsbereichen und ihre Fachkunde darzulegen. Für jeden nationalen oder internationalen Markt, für den Dienste im Telekommunikationsbereich betrieben oder angeboten werden, sind zumindest folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 5.3.8.1. Kurze Firmengeschichte.
- 5.3.8.2. Vollständige Beschreibung der Aktivitäten
- 5.3.8.3. Einzelne Marktgrößen.
- 5.3.8.4. Genaue Angaben über Wettbewerb.
- 5.3.8.5. Zahl der Teilnehmer, Wachstumsrate und prozentuale Änderungsrate (churn).
- 5.3.8.6. Marktanteil.
- 5.3.8.7. Wesentliche Finanzdaten.
- 5.3.8.8. Größe des Netzes.
- 5.3.8.9. Komplexität des physischen Umfelds (Ähnlichkeiten mit Österreich).
- 5.3.8.10. Technischer Status des Netzes.
- 5.3.8.11. Erfahrungen mit DCS-1800 und anderer zellulärer/mobiler Technologie.
- 5.3.8.12. Angebotene Netzdienste (Verzeichnisse, Vermittlungsstelle etc.) und VANS.
- 5.3.8.13. Vergünstigungen für Kunden (Preissenkungen, neue Dienste).
- 5.3.8.14. Kundendienstprogramme (TQM, Dienstleistungsstandards, Dienstleistungsmessung).
- 5.3.8.15. Art der Errichtung eines neuen Unternehmens (Entsendung von Fachkräften, lokales Gemeinschaftsunternehmen, etc.).
- 5.3.8.16. Ausmaß der derzeitigen Ressourcen (vor allem Personen) im Ausland.

5.3.8.17. Falls der Antragsteller ein Konsortium ist, müssen auch Angaben über die für den Telekomsektor relevanten Fähigkeiten, Erfahrungen, Wissen und Vorzüge eines nicht dem Telekomsektor angehörenden Mitglieds gemacht werden.

5.3.9. Finanzkraft

Da diese Investition langfristig und kapitalintensiv ist, müssen die Antragsteller über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen.

Antragsteller sollen eine Kapitalaufbringung unter Beweis stellen, die mit den im Antrag dargestellten Finanzplänen im Einklang steht. Folgende Angaben sind dazu zweckmäßig:

5.3.9.1. Eigenfinanzierung

- Quellen für Eigenkapital;
- Zeitplan und Quellen für zukünftiges Eigenkapital, einschließlich vorgesehene Emissionen von Gesellschaftskapital;
- Dokumente, die belegen, daß die Quellen der Eigenkapitalfinanzierung verlässlich sind.

5.3.9.2. Fremdfinanzierung

- Kreditlinien, einschließlich Zinssatzvereinbarungen, zur Verfügung gestellte Sicherheiten, die Laufzeiten der Kredite und die Finanzierungsquellen für sämtliche Kredite für die ersten drei Jahre;
- Angabe der Konditionen für langfristige Kredite, vorgesehene Finanzierungsquellen und angebotene Sicherheiten;
- Dokumente, die belegen, daß die Quellen der Fremdkapitalfinanzierung verlässlich sind.

5.3.9.3. Garantien und Zusicherungen zur Finanzierung

- Genaue Angaben über jede vom Antragsteller abgegebene Garantie sowie Zweck dieser Garantien;

- Genaue Angaben über jede von dritten Personen zugunsten des Antragstellers abgegebene Garantien oder Zusicherungen und Zweck dieser Garantien oder Zusicherungen.

Im Antrag ist weiters unter Beweis zu stellen, daß die Kapitalgeber, die sich verpflichten den Antragsteller zu unterstützen, über die dafür erforderlichen Mittel verfügen.

Hinsichtlich der Stabilität wird u.a. geprüft, welches Risiko dem Antragsteller von einem ausscheidenden oder aufgrund anderer Aktivitäten oder negativer Geschäftstätigkeit in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Konsortialpartner droht. Antragsteller müssen genaue Angaben über sämtliche Investitionen oder Geschäftsaktivitäten, die ihre verfügbaren finanziellen Ressourcen beeinflussen könnten, zur Verfügung stellen.

5.3.10. Versorgungspflicht - Netzausbau

Genaue Angaben über den Ausbau des Netzes sind zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Bezug auf:

- 5.3.10.1. Vorgeschlagene demographische und geographische Reichweite unter Angabe der Zeitpunkte, zu denen verschiedene Ausbaustufen (Versorgungs-/Deckungsgrade - siehe Entwurf der Konzessionsurkunde, Anlage A) erreicht werden;
- 5.3.10.2. Beschreibung der angebotenen Basis- und Mehrwertdienste unter Einschluß zukünftiger Entwicklungen beim DCS-1800 Standard;
- 5.3.10.3. Überblick über die Netzarchitektur und den Zeitplan für den Netzausbau. Zumindest zu folgenden Punkten sollen Informationen geliefert werden;
 - Sende-/Empfängereinheiten;
 - Base Transceiver Stations (BTSs);
 - Base Station Controllers (BCSs);
 - Hauptvermittlungsstellen (MSCs);
 - Fixe Zwischenleitungen, wobei anzugeben ist, ob diese Mietleitungen, eigene Leitungswege oder Richtfunkstrecken sind ;
 - Netzwerk Management Hardware und Software (einschließlich Betreiber- und Instandhaltungszentrum);

5.3.10.4. Bestehende Liefervereinbarungen;

5.3.10.5. Vorgesehener Grad der Netzwerkintegrität und -zuverlässigkeit.

Die Antragsteller werden dazu auf die entsprechenden Ausführungen im Entwurf der Konzessionsurkunde (Anlage A) hingewiesen.

5.3.11. Erfüllungsgarantien

Die Konzession wird Bedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten, die unter anderem auf angebotene Zusicherungen des erfolgreichen Antragstellers Bezug nehmen.

Antragsteller müssen in ihren Anträgen unmittelbar durchsetzbare Erfüllungsgarantien (gemäß §§ 20 ff des Entwurfs der Konzessionsurkunde, Anlage A) anbieten.

5.3.12. Vollständigkeitserklärung

Über die vom Antragsteller im Antrag übermittelten Unterlagen ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung beizuschließen (vgl. Anlage D).

6. Die Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgelts

In der zweiten Verfahrensstufe wird nach Maßgabe des § 22 (1) Z 2 TKG im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens ermittelt, welcher der geeigneten Antragsteller das höchste Frequenznutzungsentgelt bietet. Gemäß § 22 (8) TKG wird die Konzession jenem Antragsteller erteilt, der das höchste Frequenznutzungsentgelt bietet.

6.1. Zulassung zur Versteigerung

Zur Versteigerung sind sämtliche Antragsteller zugelassen, die nicht mit Bescheid gemäß § 22 (7) TKG vom weiteren Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen wurden. Die Behörde wird die nicht ausgeschlossenen Antragsteller davon in geeigneter Weise benachrichtigen.

6.2. Mindestgebot

Das Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren beträgt ATS 1.000.000.000 (Österreichische Schilling eine Milliarde). Sollte im Konzessionsantrag von einem oder mehreren Antragstellern, der/die gemäß § 22 (7) TKG nicht ausgeschlossen wurde/n, ein höheres Frequenznutzungsentgelt angeboten worden sein, so bildet das höchste so angebotene Frequenznutzungsentgelt das Mindestgebot für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren.

Zwecks Feststellung der Zuverlässigkeit und Ernsthaftigkeit des Antragstellers wird verlangt, daß der Antragsteller bereits im Antrag auf Konzessionserteilung ein Frequenznutzungsentgelt mindestens in Höhe von ATS 1.000.000.000 (Österreichische Schilling eine Milliarde) anbietet. Dieses Angebot ist durch die in Kapitel 6.3 verlangte Bankgarantie, welche dem Antrag auf Konzessionserteilung anzuschließen ist, sicherzustellen.

6.3. Bankgarantie

Dem Angebot auf Frequenznutzungsentgelt im Antrag auf Konzessionserteilung sowie jedem finanziellen Angebot während des Versteigerungsverfahrens muß eine mindestens auf den jeweils gebotenen Betrag des Frequenznutzungsentgelts lautende, auf erste Anforderung abzurufende, abstrakte Bankgarantie einer erstklassigen Bank mit ausgezeichneter Bonität beiliegen. Zum Nachweis der Bonität dieser Bank ist das Rating einer international anerkannten Rating-Agentur bekanntzugeben. Die Bankgarantie darf als alleinige Wirksamkeitsbedingung die Erteilung der Konzession nach dieser Ausschreibung an den Antragsteller beinhalten. Die Garantie muß als Begünstigten die Republik Österreich (Bund) nennen und bis mindestens 31. August 1999 gültig sein. Bei Verbesserungen des ursprünglichen Angebots im Zuge des Versteigerungsverfahrens muß mit dem jeweiligen verbesserten Angebot lediglich eine Bankgarantie mindestens über die Differenz zu jenem Betrag vorgelegt werden, der bereits durch eine oder mehrere Bankgarantien abgedeckt ist.

Die Antragsteller werden schon jetzt darauf hingewiesen, daß zwischen den einzelnen Versteigerungsrunden nur kurze Zeit zur Verfügung stehen wird. Sie haben daher Vorsorge dafür zu treffen, daß die zur Entscheidung über die Gebote bevollmächtigten Organe der Antragsteller spätestens zu Beginn des Versteigerungsverfahrens mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sind, und die Beibringung der erforderlichen Bankgarantien fristgerecht gesichert ist.

Kein wirksames Gebot im Versteigerungsverfahren liegt vor, wenn nicht gleichzeitig mit dem Gebot die hier geforderte Bankgarantie vorgelegt wird. Nach Abschluß des Konzessionsvergabeverfahrens werden jenen Antragstellern, denen die Konzession nicht erteilt wurde, die von ihnen vorgelegten Bankgarantien wieder zurückgestellt.

6.4. Zeitpunkt, bis zu dem die Antragsteller das von ihnen angebotene Frequenznutzungsentgelt nachbessern können

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Antragsteller das von ihnen angebotene Frequenznutzungsentgelt gemäß den Regeln des Versteigerungsverfahrens nachbessern können, wird mit Ende jener Runde des Versteigerungsverfahrens festgesetzt, in der kein Bieter ein neues Angebot wirksam gelegt hat, das den Regeln des Versteigerungsverfahrens entspricht. Das Versteigerungsverfahren wird so durchgeführt, daß es jedenfalls am 15. Juli 1999 abgeschlossen ist. Sollte nur ein Antragsteller nach Ausscheiden der Konzessionswerber gemäß § 22 (7) TKG verbleiben, so wird als Zeitpunkt, bis zu dem das angebotene Frequenznutzungsentgelt nachgebessert werden kann, ebenso der 15. Juli 1999 festgesetzt.

6.5. Regeln des Versteigerungsverfahrens

Das Versteigerungsverfahren wird als Mehrrundenverfahren ausgestaltet. Die Regeln des Versteigerungsverfahrens werden rechtzeitig vor dessen Beginn, spätestens im Zeitpunkt der Verständigung der geeigneten Antragsteller, daß sie nicht gemäß § 22 (7) TKG ausgeschlossen wurden, übermittelt. Die Regeln werden objektiv, nachvollziehbar und nicht diskriminierend sein.

6.6. Zahlungsfrist für den erfolgreichen Antragsteller

Der erfolgreiche Antragsteller hat das im Versteigerungsverfahren ermittelte Frequenznutzungsentgelt innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Konzessionsbescheids zu entrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so hat die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom erfolgreichen Antragsteller gelegte(n) Bankgarantie(n) zu ziehen.

7. Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens

Während der Ausschreibungsfrist ist die TKK berechtigt, die Ausschreibung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufzuheben, insbesondere wenn vor Ablauf der Ausschreibungsfrist Umstände bekannt werden, die, wären sie schon früher bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten. Der Widerruf wird in derselben Art bekannt gemacht wie die Ausschreibung.

Auch nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist die TKK berechtigt, das Verfahren aus wichtigem Grund einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem (aber keinesfalls ausschließlich) bei Bekanntwerden der oben im ersten Absatz genannten Umstände vor. Ein wichtiger Grund zur Einstellung des Verfahrens nach Ablauf der Angebotsfrist liegt ferner (aber keinesfalls ausschließlich) auch dann vor, wenn

- a) nach Ablauf der Ausschreibungsfrist kein Antragsteller im Antrag auf Konzessionserteilung ein Frequenznutzungsentgelt mindestens in Höhe der Mindestgebotssumme gemäß Kapitel 6.2 wirksam angeboten hat;
- b) nach allfälliger Ausschließung von Konzessionswerbern gemäß § 22 (7) TKG kein Antragsteller verbleibt, der ein Frequenznutzungsentgelt mindestens in Höhe der Mindestgebotssumme gemäß Kapitel 6.2 wirksam angeboten hat.

8. Gebühren und Kosten

Zusätzlich zum Frequenznutzungsentgelt wird der erfolgreiche Antragsteller folgende Gebühren und Kosten der Beratung zu tragen haben:

8.1. Konzessionsgebühr

Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die bei der Erteilung der Konzession anfallen, ist eine Gebühr gemäß § 17 (1) TKG zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wurde in der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV; BGBl II 29/1998) im 2. Abschnitt, Punkt C. (Konzessionsgebühren) Z 2 mit ATS 100.000,00 (Österreichische Schilling Einhunderttausend) festgesetzt. Die Konzessionsgebühr ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Konzessionsbescheids zu entrichten.

8.2. Frequenznutzungsgebühren

Gemäß § 51 TKG sind unter anderem für die Zuteilung und Nutzung von Frequenzen vom Nutzer Frequenznutzungsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Frequenznutzungsgebühren beträgt gemäß dem 2. Abschnitt, Punkt A. (Frequenznutzungsgebühren) Abschnitt III Z 2 lit b TKGV je Kanal (Frequenzpaar) monatlich ATS 8.000,00 (Österreichische Schilling Achttausend).

8.3. Kosten der Beratung

Die im Verfahren entstehenden Barauslagen einschließlich der Planungs-, Sachverständigen- und Beratungskosten (vgl. Kapitel 1.10), die der TKK aus und im Zusammenhang mit dem Konzessionsvergabeverfahren entstehen, sind vom erfolgreichen Antragsteller der TKK zu ersetzen. Diese Kosten werden im Konzessionsbescheid als Barauslagen vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Zustellung des Konzessionsbescheids zur Zahlung fällig.

Als Vorschuß auf diese Kosten hat jeder Konzessionswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Betrag von ATS 1.000.000,00 (Österreichische Schilling eine Million) auf das Konto der Telekom-Control GmbH bei der Bank Austria AG, Bankleitzahl 20151, Konto Nr. 696 170 125 mit dem Vermerk "DCS-1800-Ausschreibung" zu überweisen.

Nicht erfolgreiche Konzessionswerber erhalten den geleisteten Vorschuß nach Abschluß des Konzessionsvergabeverfahrens rückerstattet.